



**BORUSSIA  
DORTMUND**

**Borussia Dortmund GmbH & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
Dortmund**

**Zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 27. November 2017**

**ERLÄUTERUNG ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Punkt 1 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung lautet:

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30. Juni 2017, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2016/2017 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB in Verbindung mit Art. 80 EGHGB \*) sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016/2017; Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017.**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung soll nur der Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses gefasst werden (§ 16 Ziffer 2 der Satzung, § 286 Abs. 1 AktG).

Zu Punkt 2 der Tagesordnung steht auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 ein Beschluss über die Gewinnverwendung an.

Ansonsten soll zu den insoweit vorgelegten Unterlagen kein Beschluss gefasst werden.

Denn die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung den Konzernabschluss zu billigen hätte, liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung beschränkt sich im Übrigen nach § 283 Nrn. 9 und 10 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 AktG und § 26i EGAktG \*\*) auf die Entgegennahme des Lageberichts sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Zum erläuternden Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB in Verbindung mit Art. 80 EGHGB \*) (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 26i EGAktG \*\*) und zum Bericht des Aufsichtsrates (§ 171 Abs. 2 AktG) bedarf es ebenfalls keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

---

\*) Die §§ 289 und 315 des Handelsgesetzbuchs (HGB) wurden (neben weiteren Vorschriften) durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, sind in der Neufassung jedoch gemäß Art. 80 EGHGB erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden und sind letztmals in der bis zum 18. April 2017 geltenden Fassung anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.

\*\*) § 176 und § 283 Nr. 10 des Aktiengesetzes (AktG) wurden (neben weiteren Vorschriften) durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert, sind in der geänderten Fassung jedoch gemäß § 26i EGAktG erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden und bleiben in der bis zum 18. April 2017 geltenden Fassung noch anwendbar auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen.